

Abhandl
Z. IV. 1919

149
a
7

Die Durchführung der Banknoten- abstempelung in Deutschösterreich.

Frist: 12. bis 24. März.

Das Staatsamt der Finanzen verlautbart heute folgende „Rundmachung über die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Banknoten“:

Die Ein- und Zweikronennoten werden nicht abgestempelt.

Gemäß der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 werden die in Deutschösterreich im Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, mit Ausnahme der Stücke zu 1 und 2 Kronen, durch einen amtlichen Ausdruck gekennzeichnet.

Roter Ausdruck: „Deutschösterreich.“

Die Kennzeichnung erfolgt in der Weise, daß jede Note auf der deutschen Textseite einen roten Ausdruck in Form einer aus eirunden Guillochérosketten gebildeten Bignette erhält, in deren Längsrichtung in roter Schrift das Wort „Deutschösterreich“ angebracht ist.

Die gestempelten Noten als ausschließliches Zahlungsmittel.

Durch ein Gesetz, dessen Entwurf die Regierung der Nationalversammlung vorlegen wird, soll bestimmt werden, daß nach Ablauf der für die Kennzeichnung der Noten festgesetzten Frist nur mehr die in der bezeichneten Weise deutschösterreichisch gestempelten Noten als gesetzliches Zahlungsmittel Geltung haben werden und demnach sowohl bei den staatlichen Kassen und Ämtern als im allgemeinen Zahlungsverkehr zum Nennwert angenommen werden müssen.

Die Frist.

Als Frist für die Kennzeichnung der Banknoten wird die Zeit vom 12. bis 24. März 1919 festgesetzt. Innerhalb dieser Frist sind von den Besitzern die noch nicht gekennzeichneten Noten zum Umtausch gegen deutschösterreichisch gestempelte einzureichen.

Wo und wie umgetauscht wird.

Als Umtauschstellen werden die Kassen der staatlichen Finanzverwaltung (Staatszentralasse, Finanzlandesstellen, Steuerämter usw.), die Postämter und die Geldinstitute (Postsparkasse, Banken, Sparkassen), in Wien auch das Verfab., Verwahrungs- und Versteigerungsamt und die städtischen Kassen der Gemeinde Wien wirken. Die Anstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden während der Umtauschfrist durch die Versendung der Noten zwischen den Stellen, die den Stempelabdruck besorgen, und den mit dem Umtausch betrauten Organen in Anspruch genommen sein; ein Umtauschdienst für

Privatparteien wird daher bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht eingerichtet werden.

Zum Umtausch sind die Noten mittels eines Verzeichnisses einzuliefern. Ist der Einreicher der Umtauschstelle nicht bekannt, so hat er seine Identität und Wohnung nachzuweisen. (Ausweispapier und Meldezettel oder dgl.) Bei der Einreichung durch einen Boten gilt der Auftraggeber als Einreicher.

Wenn die bei der Umtauschstelle jeweils vorrätigen Bestände an gekennzeichneten Noten ausreichen, kann sofort der volle Gegenwert für die eingelieferten Stücke in gekennzeichneten Noten ausgefolgt werden. Die Umtauschstellen sind jedoch angewiesen, in der Regel kleinere Einreichungen zunächst voll zu berücksichtigen, dagegen von größeren Einreichungen — bei möglicher Bedachtnahme auf den Zahlungsbedarf der Parteien — nur einen entsprechenden Teilbetrag zu erfolgen. Für jene eingelieferten Noten, die nicht sofort umgetauscht werden können, werden den Einreichern Empfangsbescheinigungen (Gutscheine) eingehändigt. Diese Gutscheine sind sorgfältig aufzubewahren; gegen Rückstellung derselben werden deutschösterreichisch gestempelte Noten längstens binnen zwei Wochen nach Ablauf der allgemeinen Umtauschfrist ausgefolgt.

Im Falle des Verlustes eines Gutscheines ist sofort die Anzeige an die Umtauschstelle, von der er ausgefertigt wurde, zu erstatten.

Ein Anspruch, die eingelieferten Beträge in den gleichen Wertabschnitten zurückzuerhalten, in denen sie eingereicht wurden, besteht nicht; größere Beträge sind — insoweit nicht der Zahlungsbedarf der Einreicher eine Ausnahme rechtfertigt — im allgemeinen zunächst in höheren Wertabschnitten auszufolgen.

Maßnahmen zum Schutze schweizerischer Besitzer von österreichischen Banknoten.

Zürich, 5. März. (Privattelegramm.)

Aus dem Bundespalast Bern wird folgende Warnung erlassen: In Anbetracht der Maßnahmen für die Abstempelung österreichischer Noten, die von den Staaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie getroffen wurden und der Unsicherheit, die über die Tragweite dieser Maßregel herrscht, wird das Publikum eindringlich vor dem Ankauf solcher Noten, ob gestempelt oder ungestempelt, gewarnt. Um die genaue Feststellung der im Besitze schweizerischer Bürger oder Unternehmungen befindlichen Noten zu ermöglichen und im Hinblick auf Maßregeln, die das politische Departement zum Schutze der schweizerischen Interessen zu ergreifen gedenkt, werden die schweizerischen Besitzer österreichischer Noten eingeladen, dieselben sobald als möglich bei einer schweizerischen Bank zu deponieren. Die Banken werden gebeten, die Noten in ihren Depots zu behalten, bis sie weitere Instruktionen erhalten.